

## Gebühren von Lieferungsverträgen mit Militärbehörden.

Amlich wird verlautbart:

Die heute zur Verlautbarung gelangende, diesen Gegenstand betreffende kaiserliche Verordnung vom 23. August 1915, R. G. Bl. Nr. 271, verfügt, daß die von diesen Verträgen zu entrichtende Gebühr (neben der Empfangsbestätigungsgebühr) auf Grundlage der jeweils zur Auszahlung oder Gutschreibung gelangenden Verdienstsommen, losgelöst von der zufälligen Tatsache der Beurkundung der Geschäfte, zu leisten ist.

Auf die vor Inkrafttreten der kaiserlichen Verordnung geschlossenen Verträge findet die kaiserliche Verordnung nur insoweit, als sie in dem seit Kriegsbeginn verfloffenen Zeitraume geschlossen wurden, und nur hinsichtlich der auf Grund dieser Verträge nach Inkrafttreten der Verordnung noch auszahlenden oder gutzuschreibenden Verdienstsommen Anwendung.

\* \* \*

Diese Verordnung hat den Zweck, eine Lücke auszufüllen, die sich auf Grund der bisherigen Vorschriften in der Behandlung von Lieferungsverträgen ergeben hat. Nach diesen Vorschriften waren Lieferungsverträge nur dann der Skalagegebühr unterworfen, wenn Vertragsurkunden errichtet worden sind. Das wird in vielen Fällen der Vereinfachung wegen unterbleiben. Es liegt aber sicherlich nicht in der Absicht des Gebührengesetzes, solche Verträge ohne die entsprechende Vergütung zu lassen. Daher wird nunmehr angeordnet, daß, losgelöst von der zufälligen Tatsache der Beurkundung der Geschäfte, die zu entrichtende Gebühr auf Grundlage der jeweils zur Auszahlung oder Gutschreibung gelangenden Verdienstsommen zu leisten ist, und zwar nach Skala III. Beispielsweise würde sich bei einer Lieferung in der Höhe von einer Million Kronen die Gebühr auf 6250 Kronen belaufen.